

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Bernhard Meyer, Fasanenstraße 1, 49762 Sustrum, plant auf dem Flurstück 45 der Flur 4, Gemarkung Sustrum, den Abbruch eines Kuh- u. Schweinestalles sowie für den Neubau eines Kuhstalles mit 10 Trockenstehern-, 34 Jungvieh- und 12 Kälberplätzen (ohne Erhöhung der Tierzahl).

Aufgrund der Kumulation mit dem bereits vorhandenen Legehennestall war gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 UVPG i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort des Grundzentrums Lathen ist rd. 10 km vom Bauort in der Gemeinde Lathen festgelegt.

Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Im Plangebiet befindet sich der Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein links“ (DE\_GB\_DENI\_37\_01), der sich in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand befindet. Der direkt am Vorhabengrundstück gelegene Entwässerungsgraben (Gewässer Nr. 44.1) entwässert in den Sustrumer Moorgraben, dieser gehört zum Wasserkörper 3023 „Walchumer Schloot“. Der Walchumer Schloot weist ein unbefriedigendes ökologisches Potential und einen schlechten chemischen Zustand auf. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf diese Einstufungen, sodass keine potentielle Betroffenheit bzw. nachteilige Beeinflussung von Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, gegeben ist. Auch hinsichtlich der Immissionssituation ist eine Beeinträchtigung der umliegenden Schutzobjekte im Sinne der TA Luft, Geruchsimmissionsrichtlinie oder TA Lärm nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 08.06.2021

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**